

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 513/19 SN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Johannes Filter,
[REDACTED]

- Kläger -

Proz.-Bev.:
[REDACTED]

gegen

Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

2. Juni 2021

durch
den F
den F

beschlossen:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, Beschwerde eingelegt werden.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt.



**Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit dem Original wird beglaubigt:**

Schwerin, 4. Juni 2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle